



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 18. Juli 1898 gegründete Verein führt den Namen "**Turn- und Sportverein Stuttgart-Mühlhausen e.V.**"
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Mönchfeldstr. 100, 70378 Stuttgart-Mühlhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Registernummer: **VR 1931** eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
Voraussetzung ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zum Zwecke der Einziehung des Mitgliedsbeitrages.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt,
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.



§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von dem Ausschuss beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Ansonsten wird der § 2 der Satzung berücksichtigt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht
2. Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Ausschuss
- der Vorstand



§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel im Januar statt. Sie wird durch den Ausschuss einberufen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann der Ausschuss jederzeit einberufen. Er ist dann verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung verlangen.

2. Die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des Vorstands zu leiten.

Die Einladung der Mitglieder zu der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung muss mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Anschlag im Vereinskasten bekannt gegeben werden; zusätzlich kann der Ausschuss jedoch auch durch Internet, Rundschreiben und Vereinsheft einladen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des für die Finanzen zuständigen Vorstands
- Entgegennahme der Berichte der Fachabteilungen
- Entgegennahme des Berichtes des Beitragskassierers/in
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, des Beitragskassierers/Mitgliedverwalters, der Kassenprüfer/in, sowie für 100 ordentliche Mitglieder je einen Beisitzer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.



§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- oder die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen
 - der Beitragskassierer/in + Mitgliedsverwalter
 - die Beisitzer/innen
 - die Seniorenvertreterin
 - die Jugendvertreter/in
 - die Frauenvertreter/in
2. Sitzungen des Ausschusses sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
3. Dem Ausschuss obliegt:
 - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern; jeweils zwei davon vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.



§ 13 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Ausschusses bedarf. Eine Jugendordnung liegt vor.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung.

Ein Erlass sowie Änderungen von Ordnungen werden vom Ausschuss vorgenommen.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Ausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in, den/die Kassenswart/in, den/ die Jugendvertreter/in, den/die Schriftführer/in und die Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der/die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß §30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden,

a.) Mitgliedschaft

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 3 der Vereinssatzung.
2. Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im **TSV Stuttgart-Mühlhausen** voraus.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an den Vorstand über die Abteilungsleitung bis spätestens 30.9. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, zu melden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird, nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der



Übungsbetrieb erheblich gestört wird.

Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen.

Dieser entscheidet endgültig, auch über das Verbleiben beim Verein.

b) Abteilungsbeiträge

Die Mitglieder haben nach § 6 der Satzung des Vereines zu handeln. Die Abteilung kann gemäß der Beitragsordnung Abs. 10 des Vereins durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen erheben.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.

d) Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilungen sind:

- Die Abteilungsversammlung
- Die Abteilungsleitung

e) Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet alle 2 Jahre nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres, und zwar jeweils im ersten Vierteljahr des Jahres, statt.
2. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
3. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte von Abteilungsleitung und Fachwarten
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Dienstleistungspflichten
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung



4. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn
 - a) es das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung, schriftlich verlangt wird.
 - c) Dem Abteilungsleiter/in obliegt:
Die Beschlussfassung über alle fachlichen Angelegenheiten, einschließlich abteilungsinterner verbindlicher Weisungen.

f) Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

§ 16 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

§ 17 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.



§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§19 Datenschutz

1. Um die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen der BDSG und der EU Datenschutz Grundverordnung DSGVO zu gewährleisten, ernennt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, oder Datenschutzbeauftragte.
 2. Der den Nachweis der Fachlichen Qualifikation zB. mind. eintägiger WLSB Kurs oder höher zu erbringen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. Januar 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige von 2014
Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 21 Schlussbestimmung

Diese geänderte Vereinssatzung tritt mit dem Tag der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

TSV Stuttgart-Mühlhausen (VR 1931)
Mönchfeldstr. 100
70378 Stuttgart

SATZUNG

(Fassung vom Jan. 2019)



Stuttgart-Mühlhausen im Januar 2019